



# **Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußverkehrsfreundlicher Kommunen in Rheinland-Pfalz e.V. (AGFFK-RLP e.V.)**

## **Satzung**

(beschlossen in der Gründungsversammlung am 05.Mai 2023 in Kaiserslautern)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Mit der Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Namen „Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußverkehrsfreundlicher Kommunen in Rheinland-Pfalz e.V.“ in der Kurzform „AGFFK-RLP e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51-69 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Klimaschutz, Umweltschutz und Bildung im Bereich des Fuß- und Radverkehrs in Rheinland-Pfalz.
- 4) Zum Erreichen des Zwecks setzt sich der Verein insbesondere folgende Ziele:
  - a. Kommunen unter dem Gesichtspunkt umweltfreundlicher und klimaschützender Maßnahmen fahrrad- und fußverkehrsfreundlicher zu gestalten,
  - b. die Verkehrssicherheit insbesondere für zu Fuß Gehende und Radfahrende zu verbessern,
  - c. die Bildung im Sinne zukunftsfähiger und nachhaltiger Mobilität zu fördern,
  - d. den Anteil des Fuß- und Radverkehrs am Gesamtverkehr in den Mitgliedskommunen zu erhöhen, auch im Kombination mit anderen Verkehrsarten (multimodaler Verkehr),
  - e. und eine gleichberechtigte Mobilität für alle Verkehrsteilnehmenden in städtischen und ländlichen Räumen zu ermöglichen.
- 5) Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
  - a. Beratung und Hilfestellung für die Mitgliedskommunen.
  - b. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedskommunen und dem Land Rheinland-Pfalz sowie seinen nachgeordneten Behörden (insbesondere dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM).
  - c. Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Beratungen sowie Facharbeitskreisen.
  - d. Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, auch in Kooperation mit dem Land Rheinland-Pfalz und mit anderen Verbänden sowie Institutionen.
  - e. Entwicklung und Durchführung von Modellprojekten, vorbildlichen Praxisbeispielen und Aktionen zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs.
  - f. Interessenvertretung und Darstellung der Belange fahrrad- und fußverkehrsfreundlicher Kommunen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Land, dem Bund und weiteren Akteuren.
  - g. Informations- und Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Arbeitsgemeinschaften zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in anderen Bundesländern.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Funktion als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Außer der Geschäftsführung sowie den weiteren Angestellten der Geschäftsstelle sind alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften sowie deren Zusammenschlüsse werden.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied setzt die Erfüllung der folgenden Aufnahmekriterien voraus:
  - a. Beschluss des zuständigen kommunalen Gremiums über den Beitritt zum Verein.
  - b. Unterstützung der Ziele des Vereins gemäß §2 Abs. 3 und 4.
  - c. Benennung eines festen Ansprechpartners auf fachlicher Ebene.
  - d. Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in den Gremien des Vereins
  - e. Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- 3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Geschäftsstelle informiert das neue Mitglied schriftlich über die erfolgte Aufnahme.

### **§ 5 Außerordentliche Mitgliedschaft**

- 1) Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das für Fuß- und Radverkehr zuständige Ministerium kann auf Antrag außerordentliches Mitglied werden. Als Aufnahmekriterien gelten nur die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 b und c.
- 2) Ein außerordentliches Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn:
  - a. gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen wurde. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat,
  - b. vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen wird.

- 4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- 5) Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

### **§ 7 Finanzierung des Vereins**

- 1) Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Diese dienen der Finanzierung insbesondere der:
  - a. Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 und der
  - b. Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung.
- 2) Der Verein erhebt einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag bei seinen Mitgliedern. Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die bestellten Kassenprüferinnen und Kassenprüfer.

### **§ 8 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung und
  - b. der Vorstand.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied wird entweder durch eine gesetzliche Vertretungsperson oder durch eine mittels schriftlicher Vollmacht stimmberechtigte Vertretung vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten des Vereins:
  - a. Sie beschließt über Satzungsänderungen.
  - b. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.
  - c. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
  - d. Sie bestellt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und eine Vertretung für die Dauer von drei Jahren
  - e. Sie entscheidet über den Sitz der Geschäftsstelle.
  - f. Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vereinsvermögens führen können.
  - g. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
  - h. Sie beschließt den Haushaltsplan.
  - i. Sie legt die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung fest.
  - j. Sie entscheidet über die Einrichtung und Besetzung des Beirates.
  - k. Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
- 3) Außerordentliche Mitglieder dürfen beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung (Treffen der Mitglieder an einem gemeinsamen Ort) oder als virtuelle Versammlung (Video- oder Telefonkonferenz) abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybrid-Versammlung) ist möglich.
- 6) Über die Art der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b. wenn ein Minderheitenantrag gem. § 37 BGB vorliegt,
  - c. mindestens einmal jährlich.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift eines jeden Mitglieds.
- 3) Mit der Einberufung wird eine Tagesordnung versandt.
- 4) Lädt der Vorstand zu einer virtuellen oder Hybrid-Versammlung ein, so teilt er den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Versammlung mit.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 2) Soweit nichts anderes angegeben, fasst sie ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 3) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem oder einer seiner Stellvertreter geleitet.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches Ort und Zeit der Versammlung angibt, die anwesenden Mitglieder, die Versammlungsleitung und die Protokollführung namentlich aufführt und die Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Die Protokollführung liegt bei der Geschäftsstelle. Ist diese verhindert, bestimmt die Versammlungsleitung eine protokollführende Person.
- 6) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung schriftlich oder per E-Mail zu übersenden. Geht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

### **§ 12 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. der oder dem Vorsitzenden,

- b. zwei Stellvertretenden,
  - c. sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch eine Mitgliedschaft im Vorstand.
  - 3) Sofern ein Vorstandsmitglied aus dem kommunalen Amt ausscheidet, das für seine Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied mit der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus. Auf dieser Sitzung ist über die Nachfolge bis zur nächsten regulären Vorstandswahl zu entscheiden.
  - 4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter je einzeln vertreten, soweit dies nicht auf die Geschäftsführung übertragen ist.
  - 6) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung. Die oder der Vorsitzende ist der Geschäftsführung vorgesetzt. Die Stellvertretenden werden im Innenverhältnis angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
  - 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.
  - 8) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB, Alt. 1+2 befreit.

### **§ 13 Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

- 1) Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch eine Geschäftsstelle. Der Vorstand richtet diese ein und bestellt die Geschäftsführung.
- 2) Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RLP) unterstützt die Arbeit der Geschäftsstelle der AGFFK-RLP fachlich. Zentraler Ansprechpartner ist die Leitung der Fachgruppe Radverkehr.
- 3) Die Geschäftsführung wird als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellt. Sie ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
- 4) Der Geschäftsführung obliegen die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Leitung der Geschäftsstelle. Insbesondere ist die Geschäftsführung zuständig für:
  - a. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
  - b. die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichtes,
  - c. die Rechenschaft gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
  - d. die Unterrichtung des Vorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten und die Lage des Vereins.
- 5) Soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden der genaue Umfang der Befugnisse und die Aufgabenbereiche durch den Vorstand bestimmt.

### **§ 14 Facharbeitskreis**

- 1) Die Geschäftsstelle richtet einen Facharbeitskreis ein, dessen Leitung sie übernimmt. Mitglieder des Facharbeitskreises sind die Ansprechpartner der ordentlichen Mitglieder.

Zur Teilnahme an den Sitzungen des Facharbeitskreises sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für Rad- und Fußverkehr zuständigen Ministeriums sowie des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz berechtigt.

- 2) Die Aufgaben des Facharbeitskreises sind:
  - a. die Entwicklung mittel- und langfristiger Ziele und Strategien,
  - b. Erarbeitung von Vorschlägen zur Jahresplanung,
  - c. Begleitung von laufenden Projekten und Aktivitäten auf Grundlage der Jahresplanung,
  - d. Austausch und Vernetzung der Mitglieder untereinander,
  - e. die Einrichtung von Unterarbeitskreisen zu bestimmten Themen.
- 3) Mindestens zweimal jährlich ist eine Sitzung des Facharbeitskreises durch die Geschäftsstelle einzuberufen.
- 4) Der Facharbeitskreis und die Arbeitsgruppen können zu ihren Sitzungen Gäste einladen.

### **§ 15 Beirat**

- 1) Auf Beschluss durch die Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden.
- 2) Aufgabe des Beirats ist es, den Verein in der Erfüllung des Vereinszwecks zu beraten und zu unterstützen.
- 3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung berufen.
- 4) Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- 5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.
- 6) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher. Zu den Sitzungen des Beirates können Gäste eingeladen werden.
- 7) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften anzufertigen

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde, aufgelöst werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ordentlichen Mitglieder im Verhältnis ihrer Mitgliedsbeiträge, die es unmittelbar und ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- 1) Die Satzung wird wirksam mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister.
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, Korrekturen an der Satzung, die das Registergericht oder das Finanzamt anlässlich der Eintragung verlangt oder die zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist über die vorgenommenen Korrekturen zu informieren.